## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung Karlsruhe, 1819 - 1918

24. Sitzung (09.07.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

## Vierundzwanzigste öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 9. Juli 1902.

## Gegenwärtig:

Seine Durchlaucht Fürst von der Lehen, Seine Erlaucht Graf zu Leiningen-Billigheim, die Herren: Prälat D. Helbing, Graf Robert von Andlaw, Graf Konstantin von Hennin, Freiherr Wilhelm von Röder, Graf Sigmund von Bercheim. Freiherr Ernst August von Göler, Graf Raban von Helmstatt, Freiherr Albrecht von Rüdt, Geheimer Hofrath Dr. Schäfer, Geheimer rath Dr. Engler, Präsident des Verwaltungsgerichtshofs Geheimerath Lewald, Geheimer Kommerzienrath Diffené, Geheimer Kommerzienrath Sander, Geheimer Kommerzienrath Scipio, Kommerzienrath Krafft.

Bon Seiten ber Regierungstommiffion:

die Herren: Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Freiherr von Dusch, Geheimer Oberregierungsrath Dr. Trefzer, später Minister des Inneru Dr. Schenkel, Geheimer Obersinanzrath Tröger, Ministerialrath Seubert.

Unter bem Borfite bes erften Bigeprafidenten Graf Frang von Bodman.

Der I. Bizepräsident eröffnete die Sitzung um 9 Uhr umd gibt folgende Einläuse bekannt:

Mittheilungen des Präsidiums der Zweiten Kammer über:

a. Die Ablehnung des Gesetzentwurfs, die Landwirthschaftskammer, in der Fassung der Ersten Kammer. Beilage Nr. 310.

b. über die Annahme des Gesetzentwurfs die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend. Beilage Nr. 311.

Schreiben des Oberstämmerherrenamts über den Empfang der Herren Mitglieder der Ersten Kammer bei S. K. H. dem Großherzog anläßlich des am 10. Juli l. J. stattfindenden Schlusses des Landtags. Beilage Nr. 312 (ungedruckt.) Namens der Kommission für Justiz und Berwaltung berichtete Frhr. v. Rüdt über den Entwurf eines Gesehes, die wandelbaren Bezüge der Notare betreffend.

Beilage Nr. 304.

Der vorliegende Gesetzentwurf bezwecke, Unzuträgslichkeiten, welche sich seit Bestehen des Rechtspolizeisgesetsst und Rechtspolizeisostengesetscherausgestellt haben, zu beseitigen, indem einige Bestimmungen, die sich auf die Bezüge der Notare beziehen, geänsdert, beziehungsweise ergänzt, sowie einige dem Bedürsniß der Praxis entsprechende Aenderungen der Gesetzebung vorgenommen werden sollen. An der bestehenden Organisation des Notariats soll nichts geändert werden.

Was den Stand der Gesetzgebung hinsichtlich der Bezüge ber Notare seit bem Jahre 1900 anlange, so seien die Notare in Tarifabtheilung DI eingereiht, beziehen gleich ben Richtern ein festes Gehalt, haben Anspruch auf das gesetliche Wohnungsgeld, sowie Anwartschaft auf die gesetliche Alters- und hinterbliebenenversorgung. Außerdem beziehen fie nach dem Gefet vom 5. Juni 1899, die Aenderung des Gehaltstarifs betreffend, einen durch landesherrliche Berordnung festzusetenden Antheil an den Gebühren für diejenigen Geschäfte, bei welchen den Betheiligten die Wahl der Notare überlassen sei, sogenannte wahlfreie Geschäfte. Endlich flössen ihnen die, ebenfalls durch die Staatskaffe zu erhebenden Gebühren für Nebengeschäfte gang zu, während sie einen entiprechenden Theil, der im Uebrigen ebenfalls durch die Staatstaffe bestrittenen Dienstlaften zu tragen haben. Bei Erlaffung biefer gefetlichen Beftimmungen habe jeder Anhaltspuntt für die Schätzung diefer wandelbaren Bezüge, wie auch der Ginnahmen und Laften für die Staatstaffe, gefehlt. Die Erfahrung habe aber gezeigt, daß die wandelbaren Bezüge ber No= tare, wie die Lasten der Staatskasse bedeutend unterschätzt worden seien. In das Budget 1900 bis 1901 fei als Antheil der Notare an den Gebühren für die sogenannten wahlfreien Geschäfte ber Betrag bon 60 000 M., das heißt durchschnittlich 400 M. für einen Notar eingestellt worden. Schon das erste Vierteljahr habe aber ergeben, bei Festsetzung bes Antheils der Notare auf drei Zehntel der Geschäfts= gebühren, einen Betrag von 68 690 M., was auf das Jahr einen Gesammtbetrag von rund 270 000 M. ergeben würde. Infolge einiger Aenderungen in der Regelung der Antheile der Notare an den Gebühren sei der Gesammtbetrag im Jahre 1900 auf 198 725 M. und im Jahre 1901 auf 185 538 M. gefunken, also immer noch eine Summe, welche ben breifachen Betrag des Budgetsates überfteigt. Diefes finanzielle Ergebniß habe veranlaßt, daß aus finanziellen Gründen barauf gebrängt worden fei, eine Aenderung eintreten zu lassen. Durch den vor= liegenden Gesethentwurf folle nun bas Rebeneintommen ber Notare auf einen angemeffenen Betrag zurückgeführt werben, es follten ferner die Ginnahmen des Staates, welche ihm aus den Berrich= tungen des Notariats zufließen, erhöht werden, da

diese hinter dem Erwarteten zurückgeblieben und mit dem Auswand nicht im Einklang stünden. Dieser lettere Zweck solle erreicht werden durch die Zurücksührung der Nebenbezüge der Notare auf ein angemessenes Maß, sodann durch Erhöhung einzelner Gebühren, die sich als zu nieder erwiesen haben. Um den ersteren Zweck herbeizusühren, soll der Kreisder wahlsreien Geschäfte erweitert und derzenige der Nebengeschäfte verengert werden. Der Gesehentwurfschlage vor, zwei der seither als Nebengeschäfte behandelten Geschäfte als wahlsreie Geschäfte zu erklären, so daß ein Theil der hiersür zu erhebenden Gebühren der Staatskasse zussiesen werden.

Der Gesetsentwurf habe in einzelnen Theilen, ins= besondere hinsichtlich der Erweiterung der wahlfreien Geschäfte, sowohl in Notarstreisen als auch in einer Betition ber Sandelstammer Mannheim lebhaften Widerspruch erregt. Der Widerspruch der Notare richte sich aber auch gegen die Organisation des Notariats überhaupt, es werde eine Trennung der Geschäfte des Notariats in der Weise verlangt, "daß die behördlichen Funktionen Richtern, die Urkunden einem frei auszugestaltenden Urfundennotariat übertragen werden". Bei ber berzeitigen Geschäftslage habe die Kommission in eine nähere Erörterung der Frage der Organisationsänderung zur Beit nicht mehr eingehen zu follen geglaubt. Gine gründliche Brüfung berfelben und Berichterstattung hierüber würde mehr Zeit erfordern, als der Kommission zugemessen sei.

Die Kommission verkenne nicht, daß einerseits die in den Borstellungen vorgetragenen Gründe auf eine solche Trennung hinzudrängen scheinen, daß andererseits aber sehr erhebliche praktische Schwierigsteiten der Durchsührung des Gedankens entgegensstehen. Den von der Großt. Regierung und der Kommission der Zweiten Kammer eingenommenen Standpunkt vermöge sie sedoch nicht zu theisen, indem sie der Ansicht sei, daß auch ohne Aenderung der jetzen Bersassung des Grundbuchwesens an eine Organisationsänderung, wie die gewünschte, herangetreten werden könnte, da nicht wohl abzusehen sei, warum nicht die Geschäfte der Grundbuchbeamten im Berein mit den sonstigen sogenannten Distriktssgeschäften einem staatlich bestellten Beamten, die

anberen einem freien, nicht aus ber Staatstaffe zu besoldenden Notare übertragen werden könnten.

Es werde nun die Befürchtung ausgesprochen, daß durch die Erweiterung des Kreises der wahlfreien Geschäfte und der Verengerung des Kreises der Nebengeschäfte, ferner durch die vorgeschlagene Erhöhung ber Gebühr für Entwürfe von Rechtsurfunden von drei Behntel auf acht Behntel ber Gebühr für eine öffentliche Urtunde das Publikum Schaden leiden könnte, einmal badurch, daß die Notare nicht mehr das nöthige Entgegenkommen tennen und die Fertigung folder Entwürse von Rechtsurkunden auf irgend eine Weise abzuschieben versuchen würden, da die ihnen zufließende Entlohnung nicht im Berhältniß zu ber für Erledigung des Geschäfts aufgewendeten Mühe und Arbeit ftehe, und ferner das Publikum wegen der erhöhten Ge= bühren sich mehr und mehr vom Notare entfremden und sich der billiger arbeitenden Rechtsagenten bebienen werde. Diesen Befürchtungen könne eine gewisse Berechtigung nicht abgesprochen werben, allein die Kommission glaube, daß die von der Regierung für die geplante Regelung geltend gemachten Grunde schwerer wiegen dürften. Sollten die Erfahrungen die Befürchtungen bestätigen, so wäre zu wünschen, daß bann fobald als möglich ein Weg gefunden werde, durch ben ben eintretenden llebelftänden abgeholfen werde, und es werde bann insbesondere zu erwägen sein, ob nicht eine herabminderung ber Gebühr in's Auge zu faffen fei.

Gegenüber ben Rlagen über mangelndes Entgegenkommen der Notare, die man nicht selten höre, sei zu hoffen, daß das Pflichtgefühl der Notare fie bagu führen werbe, bas Bublitum in berfelben Weise zu bedienen, wie vor der Neuregelung ihrer Bezüge.

Der Berichterftatter bespricht sodann die einzelnen Bestimmungen bes Gesetzentwurfs und beantragt bezüglich eines jeden mit Ausnahme des Artikel 13 Unnahme nach den Beschlüffen der Zweiten Kammer, beziehungsweise unveränderte Annahme; es wird in dieser Beziehung auf den Kommissionsbericht verwiesen.

Was den Artikel 13 anlangt, so setze der Artikel ben Ginführungstermin auf ben 1. Juli feft und enthalte Uebergangsbestimmungen für Geschäfte,

welche bereits vor diesem Termin anhängig gewesen, aber noch nicht beendigt seien.

Nachdem aber der in dem Entwurf bestimmte Termin bereits verfloffen, bedürfe biefer Artifel einer Aenderung. Die Belaffung des 1. Juli als Einführungstermin würde bem Gefete eine ruckwirkende Kraft verleihen, die als nicht gerechtfertigt anzusehen wäre.

Es fonnte wohl nicht gebilligt werden, daß Jemand, ber im Bertrauen auf die geringere Gebühr bes bisherigen Gefetes einen Notar um ein Geschäft angegangen hätte, nun nachträglich eine höhere Bebühr zu zahlen hätte.

Es müffe beghalb ein fpaterer Tag als Ginführungs= termin festgesett werben.

Da das baldige Intrafttreten wünschenswerth erscheine, werde als Termin der 1. August 1902 in Vorschlag gebracht, in der Erwartung, daß die Bublifation bes Gesetes vor diesem Termin zu ermöglichen fei.

Die Rommiffion ftelle ben Antrag:

"In Abfat 1 des Artitels 13 anftatt 1. Juli 1902 gu feten: 1. August 1902; im übrigen den Artikel unverändert anzunehmen."

Der Schlußantrag geht dahin:

"Sohe Erfte Rammer wolle

- 1. dem Gesethentwurf mit der zu Artifel 13 beantragten Menderung, im übrigen nach der Fassung der Zweiten Rammer die Buftimmung ertheilen.
- 2. die Betition ber Sandelstammer Mannheim als erledigt erklären."

Geh. Kommerzienrath Diffené will auf die mißlichen Folgen himweisen, die sich seiner Ansicht nach aus den Aenderungen in den Gebührenbezügen der Notare ergeben haben. Diese miglichen Berhältniffe feien badurch entstanden, daß an Stelle ber Gebühr das feste Gehalt getreten und daß eine Berkurzung der Bezüge der Notare eingetreten fei. Der Gebührenbezug habe vor dem festen Gehalt den Borzug gehabt, daß die Notare, um fich reichlich Geschäfte zu verschaffen, genöthigt gewesen seien, dem Bublitum im weitesten Mage entgegenzukommen; nachbem ihnen nunmehr aber ein festes Gehalt ausgezahlt werde, das fie, möge ihr Geschäftsftand groß sein ober nicht, bestimmt immer in gleicher Höhe erwarten dürsen, sei seicht die Neigung vorhanden, nicht allzu entgegenkommend zu sein. Thatsache sei, daß man bei den Notaren in Mannheim das frühere Entgegenkommen vermisse. Es sei daher begreislich, daß die mit dem Entwurf geplante weitere Berkürzung der Notare durch Einengung des Kreises der Nebengeschäfte in den Kreisen des Publikums keine Beruhigung hervorgerusen habe. Diese Beunruhigung und die an die geplante Erhöhung von Gebühren geknüpsten Besürchtungen hätten den Wunsch der Petenten entstehen lassen, es sollten diese neuen Bestimmungen nicht Geset werden.

Bas nun die Behandlung der Petition durch die Kommission anlange, so kann sich Redner damit völlig einwerstanden erklären. Es sei nicht zu verstennen, daß die Gründe, welche die Regierung zu ihrem Vorgehen veranlaßten, stärker seien als die Gegengründe der Petition; er wolle aber doch nicht unterlassen, zu betonen, daß sobald die Ersahrungen zeigten, daß die geäußerten Besürchtungen in dem ausgesprochenen Umfange eintreten, daß dann alsbald ein Beg zur Abhilse gesunden werden müsse. In diesem Sinne ditte er die Regierung, die Petition wohlwollend aufzunehmen.

Redner bespricht sodann zum Schlusse einen Vorgang, der in Mannheim, man könne wohl sagen, Entrüstung hervorgerusen habe. Nachdem die Neu-regelung der Notare bekannt geworden sei, hätten die Mannheimer Notare mit einem Schlage ihre Telephonabonnements gekündigt. Er will auf die unangenehmen Folgen, die dieser Schritt in einer Stadt wie Mannheim gehabt habe, nicht besonders hinweisen. Es komme sür Mannheim seht darauf an, aus dem Disemma herauszukommen, und er bitte die Regierung, zu prüsen, ob es nicht zweck-mäßig wäre, wenn die Telephonkosten der Notare auf die Staatskasse übernommen würden.

Präsident des Großh. Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts Geheimerath Freiherr v. Dusch gibt seiner Genugthuung darüber Ausdruck, daß der Entwurf voraussichtlich einstimmige Annahme sinden werde. Auf die Einzelheiten desselben einzugehen, halte er nach dem aussührlichen Berichte des Herrn Berichterstatters nicht für nöthig, er

wolle nur betonen, daß mit dem Entwurse keine organisatorische Aenderung des Notariats beabsichtigt sei, sondern daß es sich hauptsächlich darum handle, die sinanziellen Folgen der gegenwärtigen Organisation des Notariats und des Gebührenwesens hinsichtlich der Notare für die Staatskasse zu mildern. Auf die Frage, inwieweit die Organisation des Notariats selbst zu ändern sei, will Redner seht nicht näher eingehen; das Notariat in seiner gegenwärtigen Organisation sei so notariat in seiner gegenwärtigen Organisation sei so eng mit der Versassung des Erundbuchwesens verknüpst, daß ohne eine Aenderung des letzteren an eine anderweite Regelung des Notariats nicht herangetreten werden könne.

Der Herr Berichterstatter sowohl als auch der Herr Vorredner hätten auf einen Mißstand aufsmerksam gemacht, der darin bestehe, daß die Notare in der letzten Zeit es dem Publikum gegenüber an wünschenswerthem Entgegenkommen nicht selten sehlen ließen. Es sei dies gewiß eine sehr bedauerliche Erscheinung, die wohl mit der Neuregulirung der Bezüge der Notare durch Gewährung eines sesten Gehalts zusammenhänge. Eine Besserung sei aber bereits eingetreten und die Disziplin werde die Mittel an die Hand geben, um eine gänzliche Beseitigung des beredeten Mißstandes herbeizussühren.

Von der Erhöhung der Gebühr für Entwürfe von Rechtsurkunden von drei Zehntel auf acht Zehntel ber Gebühr für eine öffentliche Urkunde befürchte man eine Schädigung des Publikums insofern, als es durch die höhere Gebühr werde veranlaßt werden, sich ftatt an Notare an Rechtsagenten zu wenden. Redner glaubt, daß diese Befürchtung nicht wohl begründet sei. In Preußen werde die gleiche Gebühr erhoben und es hätten fich dort - fo viel ber Regierung befannt fei - Migftande barans nicht ergeben. Die Erhöhung der Gebühr in dem obengenannten Mage könnte aber vielleicht - und es ware bies mit Freuden zu begrußen - bagu führen, daß in größerem Umfange als jest von ber öffentlichen Urfunde für den Rechtsverkehr, durch die ja die größte Sicherheit gegeben werde, Gebrauch gemacht werde.

Dem Antrag ber Kommission, ben 1. August 1902 als Einführungstermin für das Geset sestzuseten, trete die Regierung bei.

Was endlich das von Herrn Geheimen Kommerzienrath Diffené erwähnte Vorkommniß in Mannheim anlange, daß alle Notare die Telephon= abonnements gefündigt hätten, so sei dies höchst bedauerlich. Dieses Vorgehen der Notare hänge wohl damit zusammen, daß es bisher an einer klaren Bestimmung darüber gefehlt habe, inwieweit die Notare zur Tragung der Koften für Kanzleiaufwand heranzuziehen seien. Nach dem Gesetzentwurf werde nunmehr der gesammte Kangleiaufwand auf den Staat auch insoweit übernommen, als er auf die wahlfreien Amtsgeschäfte und die Nebengeschäfte entfalle Die Regierung werde in Erwägung ziehen, ob nicht da, wo ein dringendes Bedürfniß vorliege, wie bei ben beschäftigften Notaren in den größeren Städten, auf Staats= toften werden Telephone einzurichten fein.

Die Generaldiskuffion wurde sodann geschlossen; eine Spezialdiskuffion fand nicht statt. Der Untrag der Kommission wurde sodann in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Seh Hofrath Dr. Schäfer berichtete sodann über den Gesetzentwurf, die Erziehung und den Unterricht nicht vollssinniger Kinder bestreffend.

## Beilage Nr. 306.

Der vorliegende Gesetzentwurf biete die Erfüllung beffen, mas in § 3 des Gefetes über ben Glementarunterricht vom 13. Mai 1902 in Aussicht gestellt worden sei. Schon bem letten Landtag fei burch die Regierung ein Gesetzentwurf in berselben Richtung vorgelegt worden; derfelbe habe aber nicht mehr erledigt werden können. Der vorliegende Entwurf weiche von dem früheren insofern ab, als auch die Regierung im Hinblick auf §§ 1631 Abfat 1 und 1666 Abfat 1 des Bürgerlichen Gefetsbuches sich entschlossen habe, in dem neuen Entwurfe auch nichtstaatliche Anstalten und Privatunterricht zuzulassen. Damit werde diese Frage so geregelt, wie es schon für den allgemeinen Bolksschulunterricht im Geset über den Elementarunterricht geichehen fei. Zweck und Ziel bes hier vorliegenden Entwurfs sei die Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht vollsinnigen Kinder.

Die Koften für die Erziehung in den Staatsanstalten anlangend, so sollen dieselben, sofern Berhandlungen der 1. Kammer 1901/1902. Protosollheft.

eigenes Bermögen bes Zöglings vorhanden fei, den Erträgnissen besselben entnommen werden. Weiterhin follen unterhaltungspflichtige Berwandte herangezogen werden, boch mit ber Ginschränkung, daß fie nur so weit verpflichtet werden können, als durch diese Last ihr standesgemäßer Unterhalt nicht gefährdet werbe. Flöffen aus biefen Quellen Mittel nicht, jo sollten der Gemeinde beziehungsweise dem Kreise, der als Landarmenverband im Falle der Silfsbedürftigkeit des Kindes eintreten müßte, die Kosten auferlegt werden, doch werde ein Drittel ber von Gemeinde oder Kreis aufzubringenden Laften aus der Staatskasse ersett werden, die auch einzutreten habe, falls sich im Großherzogthum ein unterstützungspflichtiger Urmenverband nicht ermitteln laffe. Außerdem fei der Unterstützungspflicht der Gemeinde noch die Grenze gezogen, daß fie, eingerechnet in die Schullaften, sich nicht höher belaufen joll, als die Unterhaltungspflicht der Gemeinde für ihre Schule auf Grund ber §§ 73 bis 80 bes Gle= mentarunterrichtsgesetes reiche.

Die Durchführung des Entwurfs werde dem Staat eine jährliche Mehrausgabe von rund 8000 M. verursachen; ferner ergebe sich tie Noth= wendigkeit der Errichtung einer neuen Anftalt für Taubstumme, für die eine Anforderung in den Nachtragsetat eingestellt worden sei. Der Mehraufwand, ber bem Staat aus ber vergrößerten Bahl der Böglinge erwachse, betrage reichlich 13000 M. Die Ausgaben für den fortlaufenden Betrieb ber geplanten neuen Taubstummenanstalt werden sich auf etwa 40000 M. belaufen; es ergebe fich somit ein jährlicher Gesammtaufwand von rund 60000 M., den die Durchführung des Gesetzentwurfs zur Folge haben würde. Da aber mit diesen Summen von ber Natur ungenügend ausgestattete Kinder trot ihrer geringen Leiftungsfähigkeit zu felbständigen Eriftenzen herangebildet werden follen und damit auch wieder die Gesellschaft von dauernder Belaftung thunlichst serngehalten werden solle, tamen diese Summen der Gesellschaft felbft wieder zu Gute.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurst anslangend, so hätten sich in der Kommission gegen die Bestimmung des § 5, welche den Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungs-weise in besonderen Fällen auf das siebente Lebens-

35

jahr festsete, Bedenken erhoben. Einmal feien die Fälle nicht selten, wo Taubstumme die gleiche Begabung zeigten, wie Durchschnittsschüler ber Bolksschule. Der Entwurf selbst ziehe in § 5 in Betracht, baß Böglinge ber Anftalten bas Bilbungsziel vor dem Ablauf der achtjährigen Frist, demnach in geringerer Zeit als der Bolksschüler, erreichen könnten. Dann gabe es auch Fälle, wo Kinder im fünften ober sechsten Lebensjahre, nicht lange vor beginnender Schulpflicht, in Folge schwerer Erfrankungen ober aus anderen Anlässen, das Gehör und damit in der Regel auch die schon erworbene Sprechfähigkeit verlören. Vorgebeugt werden könne da nur, wenn thunlichst rasch ein geregelter Unterricht einsetze. Es erscheine daher wünschenswerth, daß unter Umftanden Böglinge auch früher, in dem Alter, das für den Eintritt in die Bolksichule festgesett sei, in Taubstummenanftalten aufgenommen werden können. Das würde erreicht werden, wenn in § 5 Absat 2 statt der Worte: "Können nur aus besonderen Gründen, jedoch nicht vor bem vollendeten fiebenten Lebensjahr" eingesett würde: "Können aus besonderen Gründen auch früher" oder wenn man für "fiebenten" einsette "sechsten". Da eine berartige Aenderung bei ber Rurze ber Beit bas Buftandekommen bes Gesetes auf diesem Landtag vielleicht unmöglich machen würde, so beschränke sich die Kommission darauf zu wünschen, daß die Regierung eine Revision bes Gesetes in dem angegebenen Sinne im Ange behalten möchte.

274

Bu § 15 des Entwurfs sei in dem anderen Hohen Hause eine Aenderung vorgeschlagen worden; dieselbe gehe darauf hinaus, daß festgelegt werden soll, daß auch, wenn einmal Staatsanstalten für die Erziehung der schwach- und blödsinnigen und der epileptischen Kinder errichtet sein sollten, die privaten Institute nebenher als Erziehungsanstalten zulässig bleiben sollten. Diese Aenderung erscheine angemessen, da sie der allgemeinen Tendenz unserer Schulgesetzgebung entspreche.

Redner begrüßt es zum Schlusse mit Freuden, daß Baden unter den ersten deutschen Staaten ist, die den Weg der Ausdehnung des Schulzwangs auf die nicht vollsinnigen Kinder beschreiten und stellt namens der Kommission den Antrag: "Hohe Erste Kammer möge dem Gesetsentwurf in der Fassung, wie er aus den Berathungen des anderen Hohen Hauses hervorgegangen ist, ihre Zustimmung ertheilen."

Prafident des Großh. Ministeriums der Juftig, des Kultus und Unterrichts, Geheimerath Frhr. v. Dusch begründet zunächst die etwas späte Borlage des Entwurfs an die Landstände. Derfelbe sei bereits ausgearbeitet gewesen, als sich nachträg= lich Bedenken ergeben hatten, in wie weit ein Anftaltszwang fich mit ben Bestimmungen bes Bürgerlichen Rechts vereinbaren laffe. Die Erörterung dieser Frage habe umfaffende Erhebungen veranlaßt. Bas die Bedenken der Kommission gegen die Beftimmung bes § 5 bes Entwurfe, welche ben Beginn der Schulpflicht auf das vollendete achte, beziehungsweise in besonderen Fällen auf das fiebente Lebensjahr festsete, anlange, so sei man hierbei von der allgemeinen Erfahrung der Rückständigkeit der Entwickelung taubstummer und blinder Kinder ausgegangen. Db folche Fälle, wie fie ber herr Berichterstatter bargelegt habe, vortommen, fonne die Regierung, ohne Sachverständige gehört zu haben, nicht beurtheilen. Jedoch fonne er die Zusicherung geben, daß, falls fich ein Bedürfniß zur Abanderung des Gesetes in der von dem Herrn Berichterstatter angeregten Richtung ergeben follte, die Regierung hierzu gerne bereit fein werde.

Eine weitere Diskussion fand nicht statt, und es wurde der Antrag der Kommission einstimmig angenommen.

Namens der Kommission für Justiz und Berwaltung berichtete sodann Geheimerath Lewald über den Gesehentwurf, die Abänderung des Gebäudeversicherungsgesetzt vom 29. März 1852 betreffend.

Beilage Nr. 302.

Redner gibt zunächt einen furzen Ueberblick über die Geschichte der im Großherzogthum bestehenden staatlichen Gebäudeversicherungsanstalt, deren Schicksfale mit der Geschichte des Landes eng verbunden seine. Wenn die Anstalt schon aus historischen Gründen eine pietätvolle Behandlung verdiene, so komme ihr doch als segensreiche Einrichtung auch

ein großer aktueller Werth zu. Wenn auch heute mit Rücksicht barauf, daß einmal die Ginficht in die Bedeutung und den Werth der Versicherung in die weitesten Kreise gedrungen, daß ferner das Bersicherungswesen ein glänzend entwickelter Zweig ber Bolkswirthschaft geworden fei, das Bedürfniß nach einer staatlichen Gebäudeversicherungsanftalt mit Versicherungszwang nicht mehr so vorliege, wie vor 100 ober 150 Jahren, jo könne doch einer Beseitigung der Gebäudeversicherungsanstalt das Wort nicht geredet werden. Wir leben in einer Zeit der Sozialpolitik, und gerade ein sozialpolitischer Gesichts= punkt sei es, der für die Beibehaltung der Anstalt, durch die den wirthschaftlich Schwächeren Unterftütung und Erleichterung zu Theil werde, ausschlaggebend sei.

Die Gesetsesvorlage lasse daher auch die Grundslagen des früheren Gesetses unberührt. Sie wolle das Gesets nur nach einer Richtung hin erweitern und einige bestehende Einrichtungen verbessern.

Die Abänderungen zielten nach drei Richtungen hin, einmal solle die Zwangsversicherung auf den ganzen Gebäudewerth ausgedehnt und die sogenannte Fünftelversicherung beseitigt werden, dann soll dem Bersicherungsanschlag der Bauwerth zu Grunde gelegt und endlich das Ortsklassenschlen beseitigt werden.

Der Ausschluß des letten Fünftels von der Zwangsversicherung sei eine eigenthümliche Einrichtung gewesen; man sei babei von dem Gedanken ausgegangen, daß ber Gebäudebesiger einen Theil des Schadens selber tragen solle, damit der Brandstiftung entgegengewirkt werbe. Es sei daher ursprünglich beabsichtigt gewesen, die Versicherung des letten Fünftels überhaupt zu verbieten; die Erfte Rammer habe es bewirft, daß wenigstens die Privat= versicherung des Fünftels zugelassen werde. Nach= dem nunmehr - von fistalischen Gebäuden abgefehen — 92 Proz. des Gesammtwerths aller Fünftel bei Privatgesellschaften versichert seien, könne keine Rebe mehr davon sein, daß durch den Ausschluß derselben von der staatlichen Versicherung der gewinnsüchtigen Brandstiftung vorgebeugt ober entgegengewirkt werde. Es muffe dem Gesetesvorschlag, der insbesondere für die Bewohner der Gebirgs= gegend, die bisher das Fünftel nur gegen hohe

Prämiensähe, manchmal auch gar nicht hätten versichern können, eine fühlbare Wohlthat sein werde, beigetreten werden.

An die Beseitigung des Ortsklassenspleems knüpfte sich die Frage an, ob nicht nunmehr zu einer auf richtigen versicherungstechnischen Prinzipien aufgebauten Abstusung der Beiträge, das heißt zu einem Gesahrenklassenspleem, überzugehen sei. Die Regierung habe die Frage verneint und die Kommissionstimme ihr hierin bei. Gerade von dem obenserwähnten sozialpolitischen Gesichtspunkt aus sei die Frage zu verneinen.

Die Zweite Kammer habe die grundlegenden Borschläge der Regierung durchweg gebilligt und den Entwurf mit einigen redaktionellen und auch einigen sachlichen Aenderungen einstimmig genehmigt.

So habe sie zu Artikel II ben Zeitpunkt bes Erlöschens der bestehenden Fünftelversicherungsverträge, ber in der Regierungsvorlage auf 1. Januar 1907 bestimmt war, auf den 1. Januar 1912 hinausgerückt. Da die Versicherung nicht auf länger als zehn Jahre abgeschlossen zu werden pflege, werde auf diese Weise ein störendes Eingreisen des Gesehes in die bestehenden Vertragsverhältnisse vermieden.

Der Zusah, den die Zweite Kammer unter Ziffer 2 beigefügt habe, ermögliche es in zweckmäßiger Weise, die bei Berkündung des Gesehes nicht versicherten, sowie die Gebäudefünftel, deren Bersicherung demnächst abläuft, schon vor dem Inkrafttreten des Gesehes zur Gebäudeversicherungsanstalt aufnehmen zu lassen.

Redner will sich auf diese Ausführungen besichränken und nunmehr die im anderen Hohen Hause augenommene Resolution und die eingeskommenen Betitionen besprechen. Die Resolution gehe dahin: "es sei die Großt. Regierung zu ersuchen, in Erwägung zu ziehen, ob nicht auch die Versicherung von Rohbauten während der Bausussführung durch die Gebäudeversicherungsanstalt ersolgen könne, und über das Ergebniß der Zweiten Kammer auf dem nächsten Landtag Mittheilung zu machen, eventuell durch Vorlage eines entsprechenden Gesehntwurfs."

Die Kommission sei der Meinung, daß diese Uns regung eine recht beachtenswerthe sei. Die Rohs bauten seien Immobilien und fallen daher ihrer Natur nach in den Bereich der Gebäudeversicherung. Für die Privatversicherung sei die Behandlung dieser Rohbauten eine etwas umständlichere und schwierigere. Es sei daher richtig, wenn der Staat, nachdem er die Bersicherung der Gebäude monopolisirt habe, auch der schwieriger zu behandelnden Objekte sich annehme. Die Kommission schlage vor, der Resolution beizutreten.

Betitionen feien zu dem Gesethentwurf eingegangen bon dem "Ausschuß der Bereinigung der in Sübbeutichland arbeitenden Privatfeuerverficherungs= gesellichaften" und von den "Generalvertretern der im Großherzogthum Baben zum Geschäftsbetrieb zugelaffenen Privatfenerversicherungsgesellschaften". Die Petenten begehren aus Rechts- und Billigkeitsgrunden Entschädigung aus ber Staatstaffe für die ihnen aus der Berstaatlichung der Gebäudeversicherung erwachsenden Nachtheile. Die Kommission sei der Ansicht, daß von einem Rechtsanspruche nicht gesprochen werden könne. Wenn der Staat durch feine Gesetgebung aus Gründen bes allgemeinen Wohles in die Interessen Privater eingreife, dann entstünden badurch feine Rechtsansprüche auf Ent= schädigung. Die Betenten hatten auf bas Borgeben bes Reichs bei Ausbehnung des Postregals ben Privatpoftanftalten gegenüber hingewiesen, allein dort fei ausdrücklich betont worden, daß ein Rechtsanspruch auf Entschädigung nicht begründet sei Der Hinweis auf § 14, Absat 4 der Berfaffung sei unzutreffend; benn es sei wohl außer Zweifel daß dort nur Entschädigung für Expropriationen im Sinne bes Enteignungsgesetes von 1836, bezw. 1899 gemeint sei. Hier liege aber eine Zwangs= enteignung im juriftischen Ginne nicht vor. Wenn die Petenten zur Begründung des Nechtsauspruchs auf Entschädigung sich auch noch darauf berufen, baß es zum Widerruf ber ben Gefellichaften für diesen Bersicherungszweig ertheilten Konzession an zureichenden Gründen, das heißt ihrer eigenen Geschäftsgebahrung entnommen, fehle, fo handle es fich hier nicht um einen Widerruf der Konzeffion, vielmehr um eine durch § 120 des Reichsversicherungsgesetzes zugelaffene Ausbehnung der Zwangsverficherung: übrigens habe ber Staat fich ben freien Widerruf der Konzession ausdrücklich vorbehalten. Von einem Rechtsanspruch könne also keine Rede

Bas die Billigkeitsaufprüche auf Entschädigung anlangt, fo fei bezüglich ber petitionirende Gefell= schaften zu berücksichtigen, daß die Gebäudefünftelversicherung doch nur einen geringen Bruchtheil bes gesammten Geschäftsbetriebs der Gesellschaften und nur etwa ein Sechstel bis ein Fünftel des badischen Geschäfts ausmache. Bei ben Agenten könnte man eher geneigt sein zu beachten, daß fie durch bas Gesetz geschädigt würden. Allein nachdem burch den Beschluß der Zweiten Kammer, dem auch die Kommiffion beigetreten fei, der Zeitpunkt des Grlöschens der bestehenden Fünftelversicherungsverträge auf den 1. Januar 1912 hinausgesett sei, werden die den Agenten entstehenden Nachtheile sehr erheblich gemindert; sie würden auch in der Lage fein, bis dahin Mittel und Wege zu finden, wie sie die entstehende Einbuße ausgleichen könnten.

Der Antrag der Kommission gehe dahin:

"hohe Erfte Kammer wolle:

- 1. dem vorliegenden Gesetzentwurf in der von der Hohen Zweiten Kammer beichlossenen Fassung zustimmen,
- 2. der von der Hohen Zweiten Kammer beschlossenen Resolution in Betreff der Rohbauten beitreten und
- 3. über die vorliegenden beiden Betitionen zur Tagesordnung übergehen."

Der Antrag der Kommission wurde ohne Debatte einstimmig angenommen.

Geheimerath Lewald erstattete sodam Bericht über den Gesetzentwurf, die Fürsorge für Beamte in Folge von Betriebsunfällen betressend. Redner erläutert kurz den Zweck der Borlage, die beabsichtige, das Beamtenunfallsfürsorgegesetz den geänderten Bestimmungen der Unfallversicherungsgesetzgebung anzupassen. Für das Keich sei diese Anpassung schon durchgesührt, die badische Vorlage schließe sich eng an das Keichsegesetz an.

Der Antrag der Kommission gehe dahin, den Gesehentwurf unberändert en bloc anzunehmen.

Dem Antrag wurde in namentlicher Abstimmung einstimmig entsprochen. Es wurde sodann geschritten zur Wahl der Deputation zum Empfang Seiner Königlichen Hobeit des Großherzogs beim morgigen Landtagsschlusse und zur Wahl der Mitglieder des ständischen Ausschusses.

Für die Deputation wurden bestimmt: die beiden Herren Bicepräsidenten und die beiden Herren Sekretäre; in den ständischen Ausschuß wurden durch Akklamation gewählt die Herren: Freiherr v. Göler, Frhr. v. Rüdt und Geheimerath Dr. Engler.

Der I. Bicepräsident gab sobann folgende Uebersicht über die Geschäftsthätigkeit des Landtags:

Der Landtag wurde am 26. November 1901 ersöffnet und am 10. Juli d. Is. nach einer Dauer von sieben Monaten und 14 Tagen wieder gesichlossen.

Die Erste Kammer hatte 24 öffentliche und zwei geheime Situngen.

Kommissionssitzungen sanden zusammen 71 statt und zwar:

22 4 18 180	00
Budgetkommission	20
Petitionstommission	9
Kommission für Justiz und Verwaltung	22
Kommiffion für Gifenbahnen und Straßen .	12
Bibliotheffommission	1
Abreftommission	1
Kommiffion für den Gesethentwurf, die Land=	
wirthschaftskammer betr	4
Kommission für den Gesetzentwurf, das Woh-	
nungsgelb betr	2

An Borlagen der Großh. Regierung wurden erledigt:

- a. das Budget für die Jahre 1902 und 1903 nebst Nachtrag;
- b. an Gesetzentwürfen zusammen 26, davon wurde ein Gesetzentwurf von der Zweiten Kammer nicht ersedigt.

Von der Zweiten Kammer wurden außerdem zwei Gesetzesvorschläge eingebracht, welche jedoch nicht in Behandlung genommen wurden wegen zu später Vorlage.

Von den durch die Regierung vorgelegten Gesetzent ürfen wurden der Ersten Kammer zwei zur ersten Behandlung gegeben.

Resolutionen, Bünsche und Protofollerklärungen wurden zwei gefaßt und zwar über:

- 1. die Herbeiführung einer Aenderung der Reichsgesetzgebung, daß die Verpflegungssätze für Einquartirung auf eine dem wirklichen Aufwand entsprechende höhe gebracht werden;
- 2. zu dem Gesetzentwurf, die Abänderung des Gebändeversicherungsgesetzes betreffend, bezügslich der Versicherung von Rohbauten.

An Petitionen wurden eingereicht 78. Bon diesen Petitionen sind erledigt worden:

Hierauf hielt ber I. Bicepräsident folgende Ansprache:

Durchlauchtigste, Hochgeehrteste Herren: Wir sind somit am Ende unserer Arbeiten, und wenn wir diese Räume verlassen, glaube ich, können wir es mit dem guten Bewußtsein thun, unsere Schuldigkeit gethan und etwas zum Wohle des Landes gearbeitet zu haben. Dazu hat wesentlich beigetragen unser verehrter Herr Präsident, der Durchlauchtigste Prinz Karl, der leider nicht anwesend ist. Und ich glaube, wir haben in erster Reihe die Pflicht, ihm unseren herzlichsten Dank auszudrücken. Er hat mir heute geschrieben und sein Bedauern ausgedrückt, daß er hier nicht anwesend sein kann. Er sendet den Herren die herzlichsten Erüße und seine Wünsche für Ihr serneres Wohlergehen.

Diesen seinen Wünschen für Ihr Wohlergehen schließe ich mich von ganzem Herzen an und glaube sagen zu dürfen: Auf frohes Wiedersehen im nächsten Landtag! Frhr. v. Röber: Ich glaube im Sinne ber Durchlauchtigsten, Hochgeehrtesten Herren Mitglieder der Hohen Ersten Kammer zu sprechen, wenn ich den Dank, den der Herr Vicepräsident soeben für Seine Großherzogliche Hoheit den Prinzen Karl ausgesprochen hat, ausspreche für die beiden Herren Vicepräsidenten und die Herren Sekretäre, den Dank für ihre besonders in der letzten Zeit außerordentlich mühevolle Arbeit und für ihre Thätigkeit während der ganzen Session, die jedenfalls die Berathungen und Erledigungen der bedeutenden Aufgaben uns sehr erleichtert hat.

Ich glaube, daß auch das Hohe Haus diesen Herren seine guten Wünsche mit in die Heimath gibt. Hierauf wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung.

Die Sekretäre: A. Frhr. v. Rübt. Graf von Hennin.